

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HUB

vom 20. 10. 1995

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 24 / 1995

4. Jahrgang / 10. November 1995

Einstweilige Regelung
über die Wahl der Frauenbeauftragten
in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HUB
vom 20.10.1995

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 59 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Berliner Richtergesetzes und des Berliner Hochschulgesetzes vom 21. September 1995, folgende einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten der Humboldt-Universität erlassen:

§ 1 Bildung der Wahlkommissionen

(1) Für die Wahlen der dezentralen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden in den Fakultäten und Zentralinstituten Wahlkommissionen gebildet, die aus je 2 Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG bestehen. Abweichend von Satz 1 werden die Frauenbeauftragten der Zentraleinrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung durch die weiblichen Angehörigen der betreffenden Einrichtung gewählt.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission und ihre Stellvertreterinnen werden von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe in der Fakultät gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Wahlen der Wahlkommissionen regeln sich nach der HUWO und finden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts statt. Termine und Fristen entsprechen der Fakultätsratswahl. Die Wahlen sollen zeitgleich zu den Wahlen der zentralen Kollegialorgane, der Universitätsmitglieder im Kuratorium oder des Fakultätsrats durchgeführt werden. Für die Wahlen der Wahlkommissionen sind die Örtlichen Wahlvorstände zuständig.

(4) Gehören einer Gruppe nicht mehr Mitglieder als zu wählende Vertreterinnen an, so werden diese ohne Wahl Mitglieder der Wahlkommission. Im übrigen gilt die Wahlkommission auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 BerlHG nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

(5) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin. Mitglieder der Wahlkommission werden

im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin aus ihrer Mitgliedergruppe mit der nächsthöchsten Stimmenzahl vertreten.

§ 2 Wahl der Frauenbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen
in den Fakultäten

(1) Wählbar sind alle weiblichen Angehörigen der Einrichtung. Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

(2) Die Wahlkommission gem. § 1 macht die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen spätestens am 35. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält Mitteilungen über alle Termine und Fristen sowie über die Wählbarkeit und die Form der Wahlbewerbungen.

(3) Jede Wahlbewerbung muß folgende Angaben zur Kandidatin enthalten:

für Mitarbeiterinnen:

- Vor- und Familienname
- Vollständige Dienstanschrift und Telefonnummer
- Geburtsdatum

für Studentinnen:

- Vor- und Familienname
- Studienfach
- Matrikelnummer / Semesterzahl
- Adresse und gegebenenfalls Telefonnummer

Die Wahlbewerbung muß von der Bewerberin unterschrieben sein. Gegebenenfalls sollte die Kandidatin angeben, ob sie nur für das Amt der Frauenbeauftragten oder nur für das Amt einer Stellvertreterin kandidiert.

(4) Die Frist zur Abgabe von Wahlbewerbungen endet am 7. Kalendertag vor Wahlbeginn. Der Örtliche Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlbewerbungen und macht die zugelassenen Bewerbungen bekannt. Gegen die veröffentlichten Bewerbungen kann innerhalb von drei Tagen schriftlich Einspruch beim Örtlichen Wahlvorstand

ingelegt werden, der im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand über den Einspruch entscheidet.

(5) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlkommission kann zu einer öffentlichen Anhörung der Kandidatinnen einladen. Die Frauenbeauftragte und jede Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen sind nur dann zulässig, wenn für ein Amt nicht mehr als eine Bewerberin vorhanden ist. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Briefwahl ist unzulässig.

(6) Die Wahlkommission macht das Wahlergebnis bekannt. Es kann innerhalb einer Frist von drei Werktagen angefochten werden. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Zentrale Wahlvorstand im Benehmen mit der Wahlkommission.

(7) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses werden die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen durch die Präsidentin der HUB bestellt.

§ 3 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in den Zentralein- richtungen und in der Zentralen Universitätsverwaltung

Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen der Zentraleinrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung werden durch die weiblichen Angehörigen der betreffenden Einrichtung gewählt. Für die Durchführung dieser Wahlen sind die Örtlichen Wahlvorstände zuständig. Termine und Fristen entsprechen der Institutsratswahl. Die Regelungen von § 2 gelten entsprechend.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Soweit nicht andere Bestimmungen dieser Ordnung dem entgegenstehen, gelten die Regelungen der HUWO.

(2) Diese Regelung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.